

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T13 / Frau Lysann Weser
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 11.04.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

Hier: Nachforderungen FBA

Sehr geehrte Frau Weser,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.03.2023 hat das Fernstraßen-Bundesamt Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

1. Maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung der Anbauverbotszone (40 m vom äußeren Rand der Befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und der Anbaubeschränkungszone (40 – 100 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A10 gemäß oben angeführter Definition der Anbauverbots- und Beschränkungszone.

Ein maßstabsgerechter Lageplan mit der Darstellung der anbauverbotsrespektiven Anbaubeschränkungszone sowie exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB A 10 wird im Rahmen der Aktualisierung der Antragsdokumentation vervollständigt.

2. Ggf. bei Änderungen Plan mit Gestaltung der Außenanlagen, ggf. Zaunanlage, Aufschüttungen, Entwässerungsanlagen etc., ansonsten Mitteilung hierzu, dass keine Änderungen erfolgen.

Die o.g. Anlagen können vollumfänglich dem Plan 12.2.0.3a_INFRA_110_rev_signed - Übersichtslageplan Infrastruktur (Änderungen) aus dem Kapitel 12 der Antragsdokumentation entnommen werden.

3. Eingehende Begründung für Vorhaben in der 40 m – Anbauverbotszone, die auf die wie eben benannten Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG abstellt. Insbesondere muss aus den Unterlagen auch ersichtlich sein, ob die Errichtung außerhalb der Anbauverbotszone geprüft wurde und, warum das Vorhaben an dem Standort ortsgebunden ist.

Innerhalb der Anbauverbotszone werden im Rahmen des Antrags auf erste Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16 BImSchG keine baulichen Maßnahmen umgesetzt. Gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom 04.03.2022 des Landesamts für Umwelt sind keine baulichen Anlagen im Sinne des § 9 FStrG i. V. m. § 2 BbgBO innerhalb der Anbauverbots- respektive Anbaubeschränkungs-zone errichtet worden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



[André Thierig \(Apr 11, 2023 17:50 GMT+2\)](#)

André Thierig

Geschäftsführender Direktor